Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 15 (1908)

Heft: 1

Artikel: Statuten für die Jugend-Ersparniskasse Bütschwil

Autor: Messmer, J. / Fust, J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-524338

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

- V. Anwendung. Um Fortschritte im Tugendleben zu machen, vertauschte Elisabeth ihr königliches mit einem armseligen Leben. Ueberlege auch du, was in deinem Tun und Handeln zu verbeffern wäre.
- VI. Verwerfung. Dieses Lesestück läßt sich zu Aufsähen recht gut verwenden, wie: "Die Verstoßung der hl. Landgräfin Elisabeth" oder "Die hl. Elisabeth, die Mutter der Armen."

Statuten für die Jugend-Ersparniskasse Bütschwil.*)

§ 1. Die Jugend. Ersparniskasse wird gebildet für samtliche Schulen der Gemeinde Bütschwil und soll den Zweck haben, den Schülern Gelegenheit zu geben, kleine Geldbetrage sicher und zinstragend anzulegen und sie dadurch aufzumuntern, sich frübzeitig an weise Sparsamkeit zu gewöhnen.

§ 2. Die Schulsparkasse steht unter Leitung und Aufsicht des Schulzates. Dieser kontrolliert die Einnehmereien, sowie Kasse und Buchführung des Rassiers und ist verpflichtet, alljährlich vor dem Rechnungsabschluß eine Gesamtrevision aller Sparkassachlein durch ein Mitalied vornehmen zu lassen.

§ 3. Die eingelegten Gelber follen bei ber Erfparnisanftalt Butfcwil

ober einem andern foliben Institut ginstragend angelegt merben.

§ 4. Jebe Primar- (inkl. Ergänzungs.) Schule, sowie die Realschule bilben je eine Einnehmerei, welche von einem der betreffenden Behrer unentgelt- lich besorgt wird.

Die eingelegten Gelber find unmittelbar in die Sparbuchlein ber Schuler, sowie in eine Sammelliste einzutragen, und ber Gesamtbetrag ift jede Woche an

einem bestimmten Tage zu handen bes Raffiers abzugeben.

§ 5. Der Schulrat ernennt einen Rassier, ber augleich Buchhalter ist. Dieser besorgt die Buchführung der Anstalt, übermittelt die empfangenen Gesamteinlagen je am Ende eines Monats der Ersparnisanstalt Butschwil, es sei denn, daß der Schulrat eine andere Geldanlage im Sinne von § 2 zu machen für geeignet halt. Auch zahlt er die Rückbezüge aus.

Der Schulrat behalt fich vor, vom Raffier und Buchhalter jeberzeit eine

bestimmte Raution zu verlangen.

§ 6. Die Lehrer bestimmen ben Tag, an welchem Ginlagen gemacht werben tonnen, und geben wochentlich wenigstens einmal Gelegenheit hiezu.

§ 7. Gine Ginlage foll nicht weniger als 5 Rp. betragen.

Die eingelegten Beiträge können in ber Regel erst mit bem gesetlichen Austritt aus der Schule ober bei Wechsel des Wohnortes außer die Gemeinde und dann nur von den Eltern oder Vormundern zurückgefordert werden.

In bringenden Fallen können ausnahmsweise auch vor dem Schulaustritt

Rudbezuge gemabrt merben.

^{*)} Nachdem in der letten Zeit von verschiedener Seite immer lauter den "Jugendspartassen" gerusen wurde, um die Rinder wieder zum Sparen anzuleiten, erlauben wir uns hier die Statuten einer derartigen Institution wiederzugeden; sie können gleichsam als "Normalstatuten" angesehen werden. Wir glauben, mit der Beröffentlichung dem eint oder andern Leser zu dienen. In Bütschwil hat man mit dieser Sparkasse nur gute Ersahrungen gemacht. Innert 2 Jahren wurden von zirka 450 Kindern Fr. 11000 eingelegt. Für die Lehrerschaft gibt es wohl etwas mehr Arbeit, aber es ruht ein Segen darauf!

Diesbezügliche Gefuche find an ben Raffier zu richten, ber im Berein mit bem Schulrate über bie Stichhaltigfeit bes Bezugsrechtes entscheibet.

Will ein Einleger auch nach bem Schulaustritt sein Guthaben nicht zurückziehen, so wird ihm dasselbe noch weiterhin verwaltet, und ber Kassier nimmt

auch fernere Ginlagen entgegen.

Nach Ablauf dieser Zeit wird ber Betrag bes Sparheftes samt Zinsen je nach Wunsch bes Eigentumers entweder zuruckbezahlt oder aber beim nachsten Rechnungsabschluß in ein Kassabicklein der Ersparnisanstalt Bütschwil umgewandelt.

§ 8. Jeber Einleger erhalt gratis ein mit ben Statuten versehenes Sparheft, in welches die Einlagen und Rückbezüge sowie Zinsen eingetragen werben.

Aufallig verloren gegangene Sparhefte werben auf Roften ber Eigentümer erfett.

§ 9. Der Zinsfuß ist auf minbestens 3 1/4 % festgesetzt. Die Berzinsung ber Einlagen beginnt, wenn biese ben wetrag von 1 Fr. erreicht haben, und zwar vom 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Ottober an.

Der Bins wird jum Rapital gefchlagen.

§ 10. Die Rechnungen werben alljährlich mit 30. Juni vom Raffier abgeschlossen und nebst einem sachgemäßen Bericht über Stand und Gang ber Anstalt bem Schulrat abgegeben. Dieser prüft die Rechnungen und entscheibet über beren Genehmigung und gutfindende, geeignete Veröffentlichung.

§ 11. Ueber einen fich allfällig ergebenden Rechnungsüberschuß verfügt

ber Schulrat nach seinem Ermessen:

a) Zur Deckung von Auslagen und zu bestimmter Entschäbigung an ben Raffier und Buchhalter.

b) Bur Gründung und Meuffnung eines Schulfpartaffafonbes.

§ 12. Der Schulrat behält sich vor, die Statuten je nach Maßgabe ber Umstände zu revidieren ober die Anstalt aufzuheben.

Also beschlossen und erlassen vom Schulrat. Butschwil, den 30. November 1905.

Der Präsident: Ios. Meßmer, Pfarrer. Der Utiuar: J. Fust.



Assoziationen in der bibl. Geschichte.

(Bon M., Bebrer in A.)

Der Unterricht ber biblischen Geschichte nach ber Methobe, wie dieselbe in den bereits da und dort abgehaltenen bibl. Geschichtskursen vorgeführt wurde, erfreut sich so allgemeiner Anerkennung, daß eine weitere Empfehlung überstüssig wäre. Es gibt aber in jedem Unterrichtsgebiete Schwierigkeiten, so auch in der bibl. Geschichte. Denken wir an die Hast, mit der man in jedem Fache sucht, recht weit vorwärts zu kommen. Vergleichen wir die Fähigkeit des kindlichen Verstandes mit dem verschiedenartigen Stoff, den es täglich in seinem Gehirn ausspeichern soll. Wenn wir die bibl. Geschichte nach der richtigen, segens bringenden Methode erteilen, so fürchten wir, das vorgeschriedene Ziel nicht zu erreichen. Roch ein anderer Uebelstand, der sehr schwer ins